

Name der Gesellschaft

Norddeutsche See= und Fluß=Versicherungs=Actien=Gesellschaft.

会社名

北ドイツ海上・河川保険株式会社

認可年月日

1869.06.21.

業種

保険

掲載文献等

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin (Stück 28),
Jg.1869, SS.1-8.

ファイル名

18690621NSFVAG_A.pdf

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Stettin.

Stück 28.

Den 9. Juli

1869.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 9. Juni d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Stettin, sowie deren juristischens Statut vom 12. Mai d. J. Berlin, den 21. Juni 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Für den Handelsminister
von Selchow. Dr. Leonhardt.

An

den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten und den
Justizminister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten auszufertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 26. Juni 1869.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
gez. Herzog.

Ausfertigung.
IV. 8420.

Verhandelt Stettin, den zwölften Mai Eintausend
Acht-hundert Neun-und-sechzig.

Vor mir, Albert Foh, Notar im Bezirk des
Königl. Appellationsgerichts zu Stettin, hier wohn-
haft, erschienen heute, wohlbekannt und geschäftsfähig,
die hier wohnhaften Kaufleute Herren

1. Eugen Allendorff,
2. Robert Keil,
3. Hans Petsch,
4. Adolph Rosenow,
5. Carl Zimmermann

als Mitglieder des Gründungs-Comitês der Nord-
deutschen See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft
hier selbst und erklärten:

In der General-Versammlung der Actienzeichner
der neu zu begründenden Norddeutschen See- und
Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft vom ersten März
dieses Jahres sind die von uns entworfenen Statuten
für diese Gesellschaft berathen, und sind wir in der-
selben Versammlung bevollmächtigt worden, die Sta-

tuten, nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zu redi-
giren und notariell zu vollziehen.

Der so redigirte Entwurf ist von uns unterzeichnet
und nach notarieller Beglaubigung unserer Unterschriften
dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffent-
liche Arbeiten behufs Herbeiführung der landesherrlichen
Bekräftigung überreicht worden. In Folge dessen
Seiner Excellenz des Herrn Ministers vom ersten dieses
Monats ist das eingereichte Statut indeß in verschie-
denen Punkten von uns einer Abänderung unterworfen
worden, und haben wir, in Gemäßheit der uns in der
General-Versammlung vom ersten März dieses Jahres
und durch S. sechs und dreißig des Statuten-Entwurfs
beigelegten Befugnisse den letzteren einstimmig in fol-
gender Fassung abgeändert, ergänzt und redigirt:

Statuten

der Norddeutschen See- und Flußversicherungs-
Actien-Gesellschaft zu Stettin.

Titel I.

Firma, Sitz, Zweck, Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

„Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-
Actien-Gesellschaft“

wird eine Actien-Gesellschaft mit landesherrlicher Ge-
nehmigung und unter staatlicher Aufsicht zu Stettin
begründet, welche den Zweck hat, Versicherungen gegen
See- und Stromgefahr zu übernehmen. Der Sitz der
Gesellschaft ist Stettin. Wegen der auf die Versiche-
rungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesell-
schaft nach Wahl der Versicherten auch vor den Ge-
richten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-
Vertrag durch Bevollmächtigte der Gesellschaft unter-
zeichnet wurde. Diese Befugniß der Versicherten ist
in die Versicherungs-Police aufzunehmen.

§. 2.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt, sobald
die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts erfolgt
und die statutenmäßige Baarzahlung und Wechsel-
Einlage für das Grundkapital der Aufsichts-Behörde
nachgewiesen sein wird. Wird dieser Nachweis nicht
binnen Jahresfrist nach erfolgter landesherrlicher Ge-
nehmigung ebracht, so erlischt diese Genehmigung.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre,
vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab ge-

rechnet, festgesetzt und eine frühere Ausübung nach Grund der gesetzlichen Bestimmungen, die nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft, auf Beschluß der General-Versammlung, zulässig. Die Gesellschaft kann ihre Verlängerung über die hier festgesetzte Dauer hinaus beschließen. Ein solcher Beschluß muß aber mindestens ein Jahr vor Ablauf der festgesetzten Dauer in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen General-Versammlung mittelst einer, drei Viertelle der in der Versammlung vertretenen Actien repräsentirenden Majorität gefaßt werden und unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Titel II.

Grund-Kapital, Actien und Actionaire.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft beträgt 500,000 Thaler (fünf hundert tausend Thaler) in Eintausend Stück auf den Namen lautender Actien, das Stück zu fünf hundert Thaler.

Die Actien werden unter der Firma der Gesellschaft in fortlaufenden Nummern nach dem hier angeschlossenen Formular A. ausgefertigt und erhalten in dem Actienbuche Folien, welche der Nummer entsprechen, unter welcher die Actien ausgefertigt werden. Die Eintragung, sowie jede Besitzveränderung wird auf der Actie von dem Verwaltungsrathe bescheinigt.

Von dem Nominalwerth jeder Actie werden zunächst nur zwanzig Procent baar eingezahlt und zwar ein Procent sogleich nach der Actienzeichnung und neunzehn Procent nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts, über den Restbetrag werden Sola-Wechsel an die Ordre der Gesellschaft, einen Monat nach Sicht in Stettin zahlbar, nach dem gleichfalls angeschlossenen Formular B. ausgestellt, deren Bezahlung nur nach Maßgabe der §§. 8. 9. 10. dieses Statuts gefordert werden kann.

Die Kosten des Actien- und Wechselstempels trägt der Actionair.

Rein Actionair darf mehr als 50 (fünfzig) Actien besitzen. Jeder Actionair haftet für den vollen Betrag seiner Actien, aber nicht darüber hinaus.

Ueber Annahme der Actionaire entscheidet bei der Actien-Ausgabe das Gründungs-Comité. Zur Uebertragung der Actien an Andere ist die Genehmigung des Verwaltungsraths erforderlich und ist eine solche Uebertragung erst dann als geschehen zu erachten, wenn der bisherige Eigenthümer die Uebertragung der Gesellschaft angezeigt hat und die Eintragung des neuen Erwerbers in das Actienbuch erfolgt und auf der Actie bescheinigt ist. Die von ihm eingelegten Wechsel darf der frühere Eigenthümer nicht eher zurückerhalten, bevor nicht der Neue die seinigen eingelegt hat.

Nur wer als Eigenthümer einer oder mehrerer Actien in das Actienbuch eingetragen ist, hat die Rechte

eines Actionairs und nimmt als solcher, im Verhältnis seiner Actien, an dem Vermögen, sowie an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil und ist nach näherer Bestimmung des §. 24. berechtigt, in der General-Versammlung zu erscheinen und daselbst das Stimmrecht auszuüben.

Nachstehend bezeichnete Personen können nicht Eigenthümer von Actien sein und als solche auch nicht in das Actienbuch eingetragen werden:

- a. Personen, über deren Handlungs- oder Privatvermögen der Concursschwebt, oder geschwebt hat, so lange nicht nach Vorschrift der Concurss-Ordnung vom 8. Mai 1855 ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist;
- b. Personen, gegen welche Execution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt worden ist, oder welche nach dem Ermessen des Verwaltungsraths überhaupt nicht zahlungsfähig erscheinen;
- c. solche Personen, welche in der Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen beschränkt sind;
- d. nicht wechselfähige Personen.

Sobald der eingetragene Eigenthümer einer Actie in eine der im vorigen Paragraphen angegebenen Kategorien versällt, hat er oder sein gesetzlicher Vertreter auf Aufforderung des Directors in einer, von dem Letzteren zu bestimmenden Frist, einen annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen. Geschieht dies nicht, so hat der Verwaltungsrath durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens vier Wochen erfolgende Insertion in den im §. 34 benannten Blättern, die betreffenden Actien für ungültig zu erklären und an deren Stelle eine gleiche Anzahl neuer Actien unter neuen Nummern auszufertigen, welche durch Maller zu verlaufen sind. Ueber die Annahme des Käufers entscheidet der Verwaltungsrath. Uebersteigt der Erlös, abzüglich der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair, so wird der Mehrbetrag gegen Auslieferung der für ungültig erklärten Actien zur Befriedigung des Berechtigten gehalten, falls aber der Erlös, abzüglich der Unkosten, jene Ansprüche nicht deckt, so werden die Wechsel von dem Director der Gesellschaft geltend gemacht und, wenn Zahlung nicht erfolgt, eingeklagt.

Das im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren tritt auch im Falle des Ablebens eines Actionairs oder des Erlöschens einer Handlungsfirma ein, auf welche Actien eingetragen stehen, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung des Directors zur Stellung eines annehmbaren Cessionars nicht binnen sechs Monaten nach dem Datum der Behändigung der Aufforderung nachkommen. Sind die Erben oder Rechtsnachfolger dem Director nicht, oder nicht vollständig bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Insertion in den im §. 34 benannten Blättern und die sechsmonatliche Frist läuft abobann

von demjenigen Tage ab, an welchem die zweite öffentliche Aufforderung zuerst in einem der Gesellschaftsblätter erfolgt ist.

§. 10.

Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch die im §. 34 bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Directors zur ganzen, oder theilweisen Einzahlung, oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Verwaltungsraths zur Erneuerung der Sola-Wechsel, sofort Folge zu leisten, widrigenfalls nach Gutbefinden des Verwaltungsraths entweder gegen ihn gellagt, oder die Wechsel in Cours gesetzt werden, oder das im §. 8 für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitz von Actien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung resp. Einlösung der Sola-Wechsel muß dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem Einzahlungs-Schlußtermin, stattfinden.

Dem Verwaltungsrathe steht es auch frei, wenn die Einzahlung der ersten zwanzig Procent oder eines Theils derselben, nicht bis zum angesetzten Schlußtermin erfolgt und die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung in der vorbezeichneten Weise geschehen ist, den bereits eingezahlten Betrag zu Gunsten des Kapital-Reservefonds für verfallen zu erklären und anstatt der also verfallenen Zeichnungen neue anzunehmen.

§. 11.

Gleichzeitig mit den Actien werden nach dem hier angeschlossenen Formular C. für eine jedes fünfjährige Zeitperiode Dividendenscheine nebst einem Talon nach Formular D. ausgegeben, gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die neue Periode nebst dem neuen Talon verabsolgt werden. Dividendenscheine, deren Betrag binnen vier Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres abgerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben ist, verlieren ihre Gültigkeit und ihr Betrag verfällt zu Gunsten der Gesellschaft, sofern nicht durch den im nächsten §. 12 vorgesehenen Fall eine Ausnahme eintritt.

§. 12.

Eine erwidlich unbrauchbar gewordene oder zerstückte, sowie jede auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege mortificirte Actie wird durch eine neue, unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt, welche als „neue Ausfertigung laut §. 12 des Statuts“ zu kennzeichnen ist. Dieser Ersetz wird im Actienbuche vermerkt und die neue Actie dem darin eingetragenen Eigenthümer ausgehändigt, welchem die Kosten des Verfahrens zur Last fallen.

Das Mortificationsverfahren verzögert und unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des Actionairs und hält auch die in den §§. 8 und 9 vorgesehene Maßregel nicht auf.

Ein öffentliches Angebot und eine Mortification von Dividendenscheinen oder Talons, ist unzulässig, selbst in Verbindung mit der Mortification der betreffenden Actie. Wird jedoch vor Ablauf der im vorigen Paragraphen bestimmten vierjährigen Präklusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei dem Gesellschafts-

Director schriftlich angezeigt, so erfolgt nach Ablauf der Präklusivfrist seine Bezahlung an den anzeigenden Actionair, wenn bis dahin der Dividendenschein zur Einlösung nicht producirt ist.

Wird ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermin, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch bis zum nächstfolgenden Zahlungstermin bei dem Gesellschaftsvorstande präsentiert, so werden die Dividendenscheine nebst Talon der neuen Serie dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie, gegen deren Vorzeigung bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser neuen Serie herausgegeben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn auf Grund des angeblich verlorenen Talons nur auf Grund der Actie die neue Coupons-Serie gefordert wird.

Titel III.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 13.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) der Verwaltungsrath,
- 2) der Director,
- 3) die General-Versammlung,
- 4) die Revisions-Kommission.

§. 14.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der ordentlichen General-Versammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Nach Ablauf der zweiten Jahre, welche von dem Beginn desjenigen Kalenderjahrs ab gerechnet werden, in welchem die Gesellschaft ihre Thätigkeit eröffnet und zwar zuerst in der dann folgenden ordentlichen General-Versammlung, scheidet jährlich ein Mitglied nach der Dauer seines Amtes und so lange sich eine verschiedene Amtsdauer noch nicht gebildet hat, nach dem Loose aus, welches von der Hand des Vorsitzenden der General-Versammlung gezogen wird, durch welche die Wahl erfolgt. Der Ausscheidende ist wieder wählbar. Vacanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt der Verwaltungsrath aus der Zahl der Actionaire; über die Wahlverfahren ist ein gerichtliches, oder notarielles Protocoll aufzunehmen. Der in solcher Weise Gewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es zu führen gehabt haben würde.

Die nächste ordentliche General-Versammlung hat über die Bestätigung einer solchen Ersatzwahl zu beschließen und sofern die Bestätigung nicht erfolgt, sofort die Neuwahl vorzunehmen. Auch der in solchem Falle Neugewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es geführt haben würde.

§. 15.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich und für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und es wird darüber ein gerichtliches oder notarielles Protocoll geführt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die

Sitzungen des Verwaltungsrathes und leitet dieselben. Die Einberufung muß stets erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Director sie verlangen.

§. 16.

Der Verwaltungsrath regelt den Geschäftsbetrieb und übt die Controlle über die gesamte Geschäftsführung des Directors, kann zu jeder Zeit in seiner Gesamtheit oder durch einen Commissarius die Bücher, Papiere und Rechnungen der Geschäfts-Verwaltung einsehen lassen, Revisionen vornehmen und, über alle Geschäfte genaue Auskunft fordern. Er versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal und außerordentlich, so oft er vom Vorsitzenden berufen wird. Der Director wohnt den Sitzungen bei, hat aber nur eine beratende Stimme. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt. Der Verwaltungsrath veranlaßt monatlich einmal eine regelmäßige und alljährlich wenigstens einmal eine außerordentliche Revision der Kasse und des Wechsel-Portefeuilles, über deren Resultate ein Protocoll aufgenommen werden muß.

Der Director hat, soweit nicht die Gesetze, oder die Bestimmungen dieses Statuts entgegenstehen, den Beschlüssen des Verwaltungsrathes und den von demselben zu ertheilenden Instructionen und Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Zum etwaigen Anlaufe von Grundstücken ist die Genehmigung und vor Einziehung neuer Einkünfte, auf Grund der ausgestellten Wechsel, die Einberufung der General-Versammlung erforderlich.

Dem Verwaltungsrath liegt es ferner ob, die ihm von dem Director zu übergebende Jahresrechnung, Inventur und Bilanz zu prüfen und nach Maßgabe derselben bei der General-Versammlung die Dividenden-Vertheilung in Vorschlag zu bringen.

§. 17.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, welcher den Vorsitz führt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes sind nur gültig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des den Vorsitz führenden Mitgliedes, ihre Stimme abgegeben haben.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen entweder von dem Vorsitzenden allein, oder seinem Stellvertreter und mindestens noch einem seiner Mitglieder unterzeichnet sein.

Die Remuneration des Verwaltungsrathes wird für jedes Mitglied auf ein Procent vom Reingewinn festgesetzt, nachdem davon zuvor zehn Procent für den Reservefond (§. 31) und vier Procent des haar eingeschossenen Actien-Capitals in Abzug gebracht worden sind. Derselbe darf den Betrag von Dreihundert Thalern für jedes Mitglied nicht überschreiten. Die General-Versammlung ist jedoch befugt, über die Höhe der Lantime abändernde Beschlüsse zu fassen.

§. 18.

Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungs-

rathes, sowie des Directors erfolgt durch ein, auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

Jedes Verwaltungsraths-Mitglied hat während der Dauer seines Amtes fünf Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu deponiren, über welche es nicht früher verfügen kann, als bis nach seinem Austritt aus dem Verwaltungsrathe diesem über die Geschäftsführung im Jahre des Austritts, Decharge ertheilt ist.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die Eigenschaften verliert, welche zum Actienbesitze erforderlich sind, scheidet zugleich aus dem Verwaltungsrathe aus.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind durch die im §. 34 genannten Blätter bekannt zu machen.

§. 19.

Der Director ist Vorstand der Gesellschaft. Sein Gehalt, die zu leistende Caution, sowie sonstige Anstellungs-Bedingungen werden dem Verwaltungsrath mit ihm vereinbart. Er wird auf Vorschlag des Verwaltungsrathes nach Mittheilung der Anstellungsbedingungen von der General-Versammlung gewählt. Seine Anstellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet seiner Ansprüche aus dem Anstellungsvertrage. Bei der ersten Wahl des Directors werden die Functionen des Verwaltungsrathes vom Gründungs-Comite ausgeübt.

Der Verwaltungsrath hat für den Fall des Bedürfnisses einen Stellvertreter des Directors zu ernennen; selbiger kann auch aus seiner Mitte bestellt werden, ohne deshalb aus dem Verwaltungsrathe auszuscheiden zu müssen.

Die Wahl dieses Stellvertreters erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll.

Der Name des Directors und seines etwaigen Stellvertreters ist in das Handelsregister einzutragen und durch die im §. 34 genannten Blätter zu veröffentlichen. Ist ein Stellvertreter ernannt, so hat dieser die Befugnisse des Directors, welchen er vertritt und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§. 20.

Der Director führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts und der ihm ertheilten Instruction und vertritt dieselbe nach außen, sowohl den Behörden, wie dritten Personen gegenüber.

Der Director unterzeichnet im Namen der Gesellschaft und wird diese dadurch gültig verpflichtet.

Der Director ernennt die Agenten der Gesellschaft. Ueber die Anstellung, die Entlassung und die Remuneration der Gesellschafts-Beamten steht dem Verwaltungsrath auf Vorschlag des Directors die entscheidende Stimme zu.

Titel IV.

Rechte und Pflichten der Actionaire. General-Versammlungen.

§. 21.

Die General-Versammlungen finden in Stettin Statt. Dieselben werden durch den Director oder durch den Verwaltungsrath berufen.

Alljährlich im April findet die ordentliche General-Versammlung Statt. An der General-Versammlung ist jeder Actionair Theil zu nehmen berechtigt, welcher als solcher in das Actienbuch eingetragen ist.

Die Besitzer von einer Actie haben kein Stimmrecht. Dagegen haben bei den Abstimmungen die Besitzer von

zwei bis fünf Actien eine Stimme, sechs bis zwölfs Actien zwei Stimmen, dreizehn bis fünfundsiebzig Actien drei Stimmen,

sechszwanzig bis vierzig Actien vier Stimmen, einundvierzig bis fünfzig Actien fünf Stimmen.

Abwesende Actionaire können nur von einem stimmberechtigten Actionair vertreten werden, wozu einfache schriftliche Vollmacht genügt, jedoch ist der Vorsitzende der General-Versammlung berechtigt, deren Echtheit zu prüfen und ihre amtliche Beglaubigung zu fordern.

Ein abwesender Actionair darf sich nicht durch mehrere Personen gleichzeitig vertreten lassen und seine Stimmen werden denen des Vertreters hinzugerechnet. Mehr als zehn Stimmen darf Niemand ausüben.

Handlungshäuser können durch ihre Procuristen, Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Repräsentanten; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Minderjährige oder sonst Vormünder durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten werden.

Die Legitimation und der Zutritt zu den General-Versammlungen geschieht durch Vorzeigung der von dem Director zu ertheilenden Bescheinigung über die Zahl der seit mindestens vierzehn Tagen vor der General-Versammlung auf den Namen des Actionairs in das Actienbuch eingetragenen Actien.

§. 22.

Außerordentliche General-Versammlungen finden Statt und müssen berufen werden, so oft der Director oder der Verwaltungsrath sie für nothwendig erachtet, oder sie von so vielen Actionairen gefordert werden, als nach Inhalt des Actienbuchs ein Viertel des Grundkapitals repräsentiren.

Jede Versammlung muß unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung durch zweimalige Insertion in den im §. 34 genannten Blättern bekannt gemacht werden, deren erste mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen hat.

§. 23.

In der General-Versammlung präsidiert der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder sein Stellvertreter und ernannt zur Prüfung der Stimmberechtigung und

Zahlung zwei der anwesenden Actionaire zu Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden durch einen Richter oder Notar geführt und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Verwaltungsraths-Mitgliedern, den Scrutatoren, dem anwesenden Director und denjenigen anwesenden Actionairen, welche dazu bereit sind, unterzeichnet.

§. 24.

In jeder ordentlichen General-Versammlung ist der Bericht des Verwaltungsraths und des Directors über die Geschäftslage, sowie die Bilanz und der Rechnungsabluß des Vorjahres mitzutheilen, über die dem Verwaltungsrathe und dem Director zu ertheilende Decharge und die vorgeschlagene Gewinn-Vertheilung zu beschließen, sowie die erforderliche Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern und Mitgliedern der Revisions-Commission vorzunehmen.

Anleihen, mit Ausnahme solcher, welche nur zur Deckung laufender Ausgaben bestimmt sind, dürfen nur auf Beschluß der General-Versammlung aufgenommen werden.

Die ohne solchen Beschluß aufgenommenen Anleihen dürfen zu keiner Zeit fünf Procent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen.

§. 25.

Anträge von Actionairen, welche auf die Tagesordnung einer ordentlichen General-Versammlung kommen sollen, müssen bis zum ersten März, welcher dieser Versammlung vorhergeht, schriftlich bei dem Verwaltungsrath oder bei dem Director eingereicht sein und in diesem Falle stets in die Tages-Ordnung aufgenommen werden.

§. 26.

Zur gültigen Beschlußfassung in der General-Versammlung ist absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich und in der Regel genügend. Bei Stimmengleichheit giebt, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu Statut-Änderungen oder zur Auflösung der Gesellschaft gehört jedoch ein Beschluß, für welchen sich zwei Drittheile der in der General-Versammlung vorhandenen Stimmen erklärt haben, und bei dem Beschlusse über die Auflösung muß zugleich mindestens die Hälfte des Grundkapitals in der beschließenden General-Versammlung vertreten sein.

Die von den General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht vertretenen Actionaire verbindlich und die Beschlüsse über Statut-Änderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 27.

Alle von der Gesellschaft und ihren Organen vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität. Ueber jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, durch die

Hand, desjenigen gezogen, welcher in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führt.

Wer sich binnen vierzehn Tagen nach ihm gegebener Bekanntmachung von der Wahl über deren Annahme nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er die Wahl ablehne. Tritt ein solcher Fall bei einem Mitgliede des Verwaltungsrathes ein, so hat der Letztere nach §. 14 die Vacanz provisorisch zu besetzen.

§. 28.

Die Revisions-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, welche nach Ablauf jedes Rechnungsjahres den Rechnungs-Abschluß und seine Uebereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Scripturen der Gesellschaft zu prüfen und zu diesem Zwecke auch die Gesellschaftskasse und das Wechsel-Portefeuille einzusehen haben.

Die Revisions-Kommission wird zur Ausübung ihrer Thätigkeit von dem Verwaltungsrath mindestens drei Wochen vor jeder ordentlichen General-Versammlung einberufen und hat ihren schriftlichen Revisionsbericht spätestens acht Tage vor dieser General-Versammlung dem Verwaltungsrathe einzureichen. Die Revisions-Kommission ernannt die ordentliche General-Versammlung aus denjenigen Actionairen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind. Wenn von den durch die General-Versammlung erwählten Revisoren einer oder mehrere verhindert sein, oder ausgehört haben sollten, Actionair zu sein, so erwählt der Verwaltungsrath die erforderlichen Ersatzmänner.

Titel V.

Kapital-Anlage, Jahres-Rechnungen und Bilanz, Gewinn-Vertheilung.

§. 29.

Die Kapitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in pupillarisch sicheren Hypotheken, oder inländischen Staats- oder Communal-Papieren, Pfandbriefen, vom Staate garantierten inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, oder in Wechseln und Lombard-Geschäften, wie letztere beide den Grundsätzen der Preussischen Bank entsprechen, anzulegen. Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nicht weiter gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäfts-Localitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

§. 30.

Die Inventur und Bilanz wird am Ende jedes Kalenderjahres aufgestellt; die Bilanz wird durch Gegenüberstellung sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva der Gesellschaft gebildet. Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

- a) die Wertpapiere höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,
- b) die Hypothekensforderungen höchstens zu ihrem Nominalbetrage,
- c) die Grundstücke höchstens zum Erwerbdspreise,

wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens, jährlich mindestens ein Procent abzuschreiben,

- d) die Utenilien höchstens zu 20 Procent unter dem Erwerbdspreise, wovon überdem jährlich mindestens fernere fünf Procent abzuschreiben,
- e) der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,
- f) alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahreschlusse hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

- a) das gesammte Grund-Capital,
- b) alle liquiden und anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
- c) der Capital-Reservefonds (§. 31),
- d) die Reserve für die bei Jahreschlusse noch nicht verdienten Prämien,
- e) die bei Jahreschlusse schwebenden Schäden nach ihrem angemeldeten Betrage.

Der Ueberschuss der Activa über die Passiva bildet den nach §. 31 zu vertheilenden Reingewinn.

Ist statt des Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt.

Vor Feststellung der ersten Bilanz darf eine Dividende nicht vertheilt werden.

§. 31.

Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst zehn Procent für den Capital-Reservefonds abgesetzt und der dann verbleibende Ueberschuss, unter Berücksichtigung der nach §. 17 zu berechnenden Lantieme des Verwaltungsrathes und der etwa dem Director zu bewilligenden Lantieme, als Dividende an die Actionaire vertheilt.

Ueberschreitet jedoch dieser Ueberschuss den Betrag von vier Procent des baar eingeschossenen Actien-Kapitals, so wird von dem Mehrbetrage über vier Procent nur die Hälfte an die Actionaire vertheilt, die andere Hälfte dagegen dem Capital-Reservefonds überwiesen.

Hat der Capital-Reservefonds den Betrag von fünfzigtausend Thalern erreicht, so findet eine fernere Abhebung für denselben nur insoweit statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe wieder ergänzt ist.

Die Bezahlung der Dividende erfolgt gegen Auslieferung des Dividendenscheins vom Mai jeden Jahres ab. Die Legitimation des Empfängers zu prüfen, ist die Gesellschaft befugt, aber nicht verpflichtet.

Die Bilanz ist nach ihrer durch die General-Versammlung erfolgten Feststellung durch die im §. 31 genannten Blätter zu veröffentlichen.

§. 32.

Der Capital-Reservefonds hat den Zweck, Kapitalverluste auszugleichen; er wird außer durch den im vorigen Paragraphen bezeichneten Antheil am Jahresgewinn, durch die im §. 10 bezeichneten Beträge, die

blinnen vier Jahren nicht abgehobenen Dividenden und etwaige Bruchtheile gebildet, welche bei Abrundung der Dividende übrig bleiben.

Der Kapital-Reservfonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des arbeitenden Gesellschaftsvermögens. Seine Zinsen fließen der jährlichen Einnahme zu.

Titel VI.

Staatliche Aufsicht, Auflösung der Gesellschaft und transitorische Bestimmungen.

§ 32.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, die Aufsicht über die Gesellschaft auszuüben und zu diesem Zweck einen Commissar zu ernennen, welcher den General-Versammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, die Organe der Gesellschaft zusammen zu berufen, sowie von allen Büchern, Schriftstücken und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen befugt ist.

§ 33.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Berliner Börsenzeitung, die Neue Stettiner Zeitung und die Stettiner Disc.-Zeitung.

Wenn eines dieser Blätter eingeht, oder die Aufnahme der Bekanntmachungen ablehnt, oder Privat-Bekanntmachungen überhaupt nicht aufnimmt, so genügt die Bekanntmachung durch die übrig bleibenden Blätter, bis die nächste ordentliche General-Versammlung für das nicht mehr zur Benutzung kommende Blatt ein anderes gewählt hat.

Ueberhaupt steht der General-Versammlung das Recht zu, anstatt der hier vorgeschriebenen Blätter, andere zu wählen, insofern die eintretenden Aenderungen in den bisher benutzten Blättern, sofern ihre Benutzung überhaupt möglich, veröffentlicht werden.

§ 34.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder durch Beschluß der General-Versammlung gemäß §. 26.

§ 35.

Bis zur Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung werden sämtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von dem Gründungs-Comité besorgt, dessen Mitglieder sind:

- 1) Kaufmann C. Allendorff,
- 2) " R. Reil, in Firma: Reil & Haasmann,
- 3) " S. G. Petisch,
- 4) " A. Rosenow, in Firma: Haler & Rosenow,
- 5) " Carl Zimmermann, in Firma: Marchand & Co.

Dieses Comité ist befugt, im Falle eintretender Vacanz sich selbst zu ergänzen, auch für einzelne Mitglieder Stellvertreter zu ernennen.

Es ernennt einen Vorsitzenden und faßt seine Be-

schlüsse nach absoluter Majorität, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entscheidet.

Das Comité ist befugt, eine Geschäftsordnung für sich festzusetzen und seine Ausfertigungen erfolgen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens noch eines Mitgliedes.

Die Comité-Mitglieder empfangen für ihre Thätigkeit keine Remunerationen, sondern nur den Ersatz baarer Auslagen. Dies Comité wird hierdurch insbesondere ermächtigt:

- 1) die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu diesem Zweck alle Zusätze und Aenderungen des Statuts anzunehmen, welche die Staatsbehörden verlangen möchten.

Nur Annahme solcher Zusätze und Aenderungen genügt es, wenn die Annahme-Veriarung auch nur von drei der hier ernannten Comité-Mitglieder abgegeben wird, so daß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Aenderungen zu modificirenden Wortlaut für sämtliche Actienzeichner gültig und bindend sein soll.

Dem Comité wird auch die Befugniß erteilt, die ihm hier beigelegten Rechte auf drei seiner Mitglieder zu übertragen und das nach den Forderungen der Staatsregierung abzuändernde und ihrer Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem anderen Notariatsacte zu formuliren und zu verlautbaren.

- 2) die Actien-zeichner zu einer General-Versammlung behufs Wahl des Directors, der Revisions-Commission und des Verwaltungsraths durch öffentliche Bekanntmachung oder recommandirte Briefe einzuberufen, und
- 3) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts die Baar-Einzahlungen und Wechsel der Actien-zeichner einzufordern, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

In der nach Maßgabe dieses Paragraphen ad 2 einzuberufenden General-Versammlung, welche alsbald nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung erfolgen muß, kann nur über Anträge des Comité's abgestimmt werden und die Beschlüsse, welche sich mit absoluter Majorität der an der Abstimmung beteiligten Stimmen vollziehen, sind auch für die nicht erschienenen oder die nicht mitstimmenden Actien-zeichner bindend.

Die im §. 23 enthaltenen Bestimmungen über den Vorsitz und das Protokoll gelten auch für diese Versammlungen, in denen das Comité den Verwaltungsrath und den Director ersetzt.

Stettin, am 22. Februar 1869.

Beilage A: Formular zu den Actien.

No. _____

Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.
Actie
über **P. Ert. 500, Fünf Hundert Thaler P. Ert.**

Nachdem Herr _____ durch haren Einfluß von Einhundert Thalern Courant und durch Niederlegung eines Wechsels über Vierhundert Thaler Courant diese Actie erworben hat und dadurch Mitglied der durch Allerhöchste Ordre vom _____ ten _____ 1869 verkündigten Gesellschaft geworden ist, nimmt derselbe nach Inhalt der Statuten verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und ist berechtigt, den auf besondere Dividendenscheine zur Vertheilung kommenden Gewinne gegen deren Aushändigung zu erheben. Diese Actie kann ohne schriftliche, auf dieselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsraths nicht veräußert werden.

Stettin, den _____ ten _____
Der Verwaltungsrath.
(3 Unterschriften.)

Der Director.
(Unterschrift.)

B. Wechsel-Formular.

den _____ ten _____ 18 _____

Für Thaler 400 Pr. Ert.

Einen Monat nach Vorzeigung, welche binnen fünfzig Jahren von heute erfolgen muß, zahle _____ in Stettin gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin die Summe von _____ Vierhundert Thalern Pr. Ert.

Zur Actie No. _____ Unterschrift.

C. Dividendenschein-Formular.

No. _____ Am 1. Mai 18 _____ zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf Actie für das Jahr 18 _____ treffende Dividende.

Stettin, den _____ ten _____ 18 _____

Norddeutsche See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft.
Der Verwaltungsrath. **Der Director.**
(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.) (Unterschrift.)

Wird die Dividende binnen vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden ist, nicht erhoben, so verliert dieser Dividendenschein seine Gültigkeit. Geht derselbe verloren, so wird nach §. 12 des Statuts verfahren.

D. Talons-Formular.

Anweisung pro Actie No. _____

Inhaber empfängt am _____ ten Mai _____ die _____ te Serie der Dividendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Actie.

Stettin, den _____ ten _____ 18 _____

Norddeutsche See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft.
Der Verwaltungsrath. **Der Director.**
(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.) (Unterschrift.)

Geht dieser Talon verloren, so wird nach §. 12 des Statuts verfahren.